

S a t z u n g

der Gemeinde Garrel über die Erhebung von Beiträgen
und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1989 (Nds. GVBl. S. 369), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) i.d.F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 80) und des § 8 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Garrel in seiner Sitzung am 19.11.1990 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines

Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit

Abwassergebühr

- § 9 Grundsatz
- § 10 Gebührenmaßstab
- § 11 Gebührensätze
- § 12 Gebührenbefreiung
- § 13 Gebührenpflichtige
- § 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 15 Erhebungszeitraum
- § 16 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr
- § 17 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 18 Anzeigepflicht
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Abwasserbeiträge)

- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Abwassergebühren).

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlußleitung einschl. Revisionsschacht).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach der Summe der Grundstücksfläche und ihrer zulässigen Geschoßfläche (Beitragsfläche) berechnet. Die Geschoßfläche ergibt sich aus der Grundstücksfläche, multipliziert mit der Geschoßflächenzahl.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße mit öffentlicher Abwasseranlage angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße mit öffentlicher Abwasseranlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
 - c) In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(3) Die Geschosflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschosflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung einer höheren Geschosflächenzahl als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder ist bei bebauten Grundstücken eine größere als die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschosfläche vorhanden, so sind jeweils diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschosfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschosflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschosflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl.

Bei Grundstücken, für die das Maß der baulichen Nutzung nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt ist (§ 34 BBauG), ergeben sich die zulässigen Geschosflächen aus dem für das jeweilige Grundstück nach § 34 BBauG zulässige Maß der baulichen Nutzung.

Ist im Einzelfall im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht abweichend von dem nach § 34 BBauG grundsätzlich zulässigen Maß der baulichen Nutzung eine höhere Geschosflächenzahl zulässig oder ist bei bebauten Grundstücken eine größere als die grundsätzlich zulässige Geschosfläche vorhanden, so sind je-

weils diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall abweichend von der grundsätzlich zulässigen Geschoßfläche eine geringere Geschoßflächenzahl zulässig, so ist diese maßgebend.

Bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken gilt (unabhängig von einer etwaigen Festsetzung im Bebauungsplan) die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als Geschoßflächenzahl.

(4) Soweit die zulässigen Geschoßflächen nicht nach Abs. 3 ermittelt werden können, gelten die nachstehenden Zahlen als Geschoßflächenzahl:

- | | |
|---|-------|
| a) bei Kleinsiedlungen in jedem Fall | = 0,3 |
| b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken | |
| bei 1 Vollgeschoß | = 0,5 |
| bei 2 Vollgeschossen | = 0,8 |
| bei 3 Vollgeschossen | = 1,0 |
| bei 4 und mehr Vollgeschossen | = 1,1 |
| c) bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken in jedem Fall | = 0,5 |
| d) bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken | |
| ohne bauliche Nutzung | = 0,8 |
| bei 1 Vollgeschoß | = 1,0 |
| bei 2 Vollgeschossen | = 1,6 |
| bei 3 Vollgeschossen | = 2,0 |
| bei 4 und mehr Vollgeschossen | = 2,2 |
| e) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken und Sportplätzen | = 0,2 |

Sofern ein Vollgeschoß eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschoßflächenzahl von = 2,2

(5) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich, die Wohnzwecken oder einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, gilt als Grundstücksfläche derjenige Grundbesitz, der sich aus der straßenseitigen Breite des angeschlossenen Gebäudes, zuzüglich der bauordnungsrechtlichen Mindestgrenzabstände, unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 2 genannten Tiefe ergibt. Für die Ermittlung der Geschoßfläche wird eine Geschoßflächenzahl von 0,5 zugrunde gelegt, soweit nicht aufgrund vorhandener Bebauung oder von Bauleitplänen, eine andere Geschoßflächenzahl anzuwenden ist. § 4 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

- (6) Der Schmutzwasserbeitrag beträgt je m² der nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Beitragsfläche 2,50 DM.
- (7) Die Gemeinde kann abweichend von den Absätzen 1 bis 6 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.
- (8) Unberührt von den Absätzen 1 bis 6 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwasser- oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt davon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Kanalanlage vor dem Grundstück einschl. der Fertigstellung der Anschlußleitung mit Schacht für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach den für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8
Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

A b w a s s e r g e b ü h r

§ 9
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Abwassergebühr ist so bemessen, daß sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt.

§ 10
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Abwasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

A)aa) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12monatigen Ableszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen und

ab) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge oder

B) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Grundstücken, für die eine Abwassermengenmeßvorrichtung vorhanden ist.

Solange keine Wassermengen nach Satz 1 Buchstabe A aa) und ab) ermittelt sind, gelten je mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeter Person 43 cbm jährlich als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt; bei Erhebungszeiträumen von weniger als 12 Monaten werden je vollen Kalendermonat 1/12 des vorgenannten Wertes zugrunde gelegt.

(3) Hat ein Meßgerät nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres, unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen oder unter Zugrundelegung anerkannter Maßstäbe geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2. Buchst. A ab) und B hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 10. Januar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr anzuzeigen; im Falle

des § 15 Abs. 1 Satz 2 bis zum 10. des folgenden Monats für den abgelaufenen Monat. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Ergänzend kann die Gemeinde verlangen, an den Anschluß zur Abwasseranlage eine Abwassermengenmeßvorrichtung auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen.
- (6) Grundsätzlich werden die Wassermengen der Gemeinde Garrel vom Oldenburgischen-Ostfriesischen Wasserverband, Brake, übermittelt. Die Gemeinde ist zur Geheimhaltung der Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und nach dem Nieders. Datenschutzgesetz verpflichtet.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 50 cbm übersteigen. Der Antrag ist bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres bei der Gemeinde einzureichen. Für die Anforderung an den Nachweis gelten die Vorschriften des Abs. 4 entsprechend. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (8) Liegen keine meßtechnischen Werte hinsichtlich der Abwassermenge oder der Schmutzfracht vor, ist die Gemeinde berechtigt, diese nach den anerkannten Maßstäben zu schätzen.
- (9) Die Gemeinde kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Wassermengen sowie des Verschmutzungsgrades ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

§ 11

Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 1,75 DM.
- (2) Werden in die Abwasseranlage gewerbliches oder industrielles stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so wird der Gebührensatz nach Abs. 1 mit einem Faktor multipliziert. Der Faktor wird bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) nach der nicht abgesetzten homogenisierten Probe im Mittel von zehn Ganztagsproben nach der Formel

$$\text{Faktor} = \left(0,522 \times \frac{\text{CSB-Konzentration}}{1.250} \right) + 0,478$$

berechnet. Die CSB Konzentration sind in mg/Ltr. einzusetzen. Hierbei wird der ermittelte Wert auf drei Stellen nach dem Komma gerundet. Der nach Satz 1 errechnete Gebührensatz wird

auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Bei einer CSB Konzentration von weniger als 1.250 mg je Liter beträgt der Faktor 1.

Gewerbliches und industrielles Abwasser gilt als stark verschmutzt, wenn der Chemische Sauerstoffbedarf - ermittelt aufgrund von den nicht abgesetzten homogenisierten Proben nach Maßgabe der DIN 38409 H 41 (herausgegeben vom Normenausschuß Wasserwesen -NAW- im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.), mehr als 1.250 mg je Liter Abwasser beträgt.

- (3) Für die Ermittlung des Faktors nach Absatz 2 sind mindestens Abwasseruntersuchungsergebnisse von 10 verschiedenen Tagen über jeweils 24 Stunden aus dem Abwasser des einzelnen Einleiters zugrunde zu legen.

Auf Veranlassung der Gemeinde sind von einem amtlich anerkannten Wasseruntersuchungsinstitut jährlich wiederkehrend an 10 verschiedenen Tagen Abwasseruntersuchungen durchzuführen. Die Kosten trägt der Einleiter.

Für die Gebührenveranlagung der Starkverschmutzer nach Absatz 2 sind die Untersuchungsergebnisse aus dem dem Veranlagungsjahr vorangehenden Kalenderjahr heranzuziehen. Abweichend hiervon sind für das Jahr 1991 die 1991 ermittelten Untersuchungsergebnisse maßgebend.

§ 12

Gebührenbefreiung

- (1) Bei Familien mit mehr als 2 Kinder, deren Hauptwohnsitz am 1.1. des Kalenderjahres Garrel ist und die zu Beginn des Erhebungszeitraumes das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen von der ermittelten Abwassermenge der Anteil für das 3. und alle weiteren Kinder unter 16 Jahren außer Ansatz.
- (2) Die Abwassermenge je Kind, die außer Ansatz bleibt (Abs. 1), wird nach folgender Formel ermittelt:

Abwassermenge des angeschlossenen
Grundstücks insgesamt
auf dem Grundstück am 01.01.
mit Hauptwohns. gemeldete Personen

= Abwassermenge je Kind

maximal jedoch 43 cbm je Kind.

- (3) Der durch diese Regelung entstandene Gebührenausschlag wird aus den allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert.

§ 13
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Jahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 18 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser tatsächlich und rechtlich endet.

§ 15
Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Gemeinde bei Gebührenpflichtigen, für die § 11 Abs. 2 gilt, eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 10 Abs. 2 Buchst. A aa und A ab), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 16
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden."

§ 17
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 18
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 4, §§ 17 und 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Garrel über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung) vom 07.11.1983 (Amtsbl. Reg. Bez. Weser-Ems S. 1295), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.1989 (Amtsbl. Reg. Bez. Weser-Ems 1990 S. 29) außer Kraft.

Garrel, den 19.11.1990

.....
Voßmann
Bürgermeister



.....
Mayhaus
Gemeindedirektor